



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 24. Januar 2013

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Emanuel Krayer,
Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

v.d. Dr. A, Advokat

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2003 bis 2008

(Nachsteuer, § 177 Abs. 1 StG; Aufzeichnungspflicht bei
selbständiger Erwerbstätigkeit)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 22. Juni 2010 kündigte die Steuerverwaltung den Rekurrenten, den Ehegatten X, die Einleitung eines Nachsteuer- und Strafverfahrens für die Steuerperioden 2003 bis 2008 an. Als Nachsteuergrund wurden nicht vollständig deklarierte Einnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes als Elektromonteur und Taxihalter genannt. Gleichzeitig wurden die Rekurrenten aufgefordert, diverse einzeln namhaft gemachte Unterlagen betreffend die selbständigen Erwerbstätigkeiten, zu der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei Taxifahrer B sowie bezüglich des Wertschriftenverzeichnisses einzureichen. Trotz Mahnschreiben haben die Rekurrenten die einverlangten Unterlagen und Nachweise nicht innert angesetzter Frist eingereicht. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 informierte die Steuerverwaltung die Rekurrenten über die Höhe der Einkommenstaxationen pro 2003 bis 2008 mit dem Hinweis, bis zum 11. November 2010 eine Stellungnahme einzureichen, ansonsten ihnen die entsprechende Nachsteuerverfügung zugestellt werden würde. Dieser Aufforderung kamen die Rekurrenten insofern nach, als sie diverse Unterlagen betreffend die selbständige Erwerbstätigkeit des Ehemannes als Elektromonteur eingereicht haben. Mit Verfügung vom 1. Februar 2011 wurde ein Nachsteuerbetrag in Höhe von CHF 59'871.60 zuzüglich eines Belastungszinses von CHF 9'670.40 erhoben.
- B. Dagegen erhoben die Rekurrenten, vertreten durch Dr. C, Advokat, mit Schreiben vom 24. Februar 2011 Einsprache. Sie beantragten unter o/e Kostenfolge, die angefochtene Nachsteuerverfügung sei aufzuheben. Zur Begründung führten sie an, die Nachsteuerverfügung gründe nicht auf effektiven Einkommenswerten, sondern sei willkürlich ergangen. Der Ehemann arbeite hauptberuflich als Elektromonteur und sei lediglich nebenberuflich, in Randstunden und Freizeit, Taxichauffeur. Seine eingereichte Selbstdeklaration bezüglich des Taxigewerbes sei korrekt erfolgt. Die Abrechnungen aus dem Hauptberuf würden der Steuerverwaltung bis zum Jahr 2006 vorliegen. Die Abrechnungen für die Jahre 2007 und 2008 würden mit vorliegender Einsprache eingereicht werden. Bezüglich des Taxibetriebes liege kein Kassenbuch vor, was ein Fehler sei. Dennoch wäre es nicht zulässig, dass die Steuerverwaltung von Werten ausgehe, welche nie hätten erwirtschaftet werden können. Zudem sei es dem Rekurrenten möglich, das Taxi auch zur Arbeit als Elektromonteur sowie auch für Ferienreisen zu benutzen. Die Rekurrenten legten der Einsprache Kopien sämtlicher Kontrollkarten und Fahrtenschreiber bei mit der Angabe, sie werden diese in nächster Zeit auswerten. Überdies beantragten die Rekurrenten eine angemessene Parteientschädigung.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 bzw. 20. Mai 2011 erstreckte die Steuerverwaltung die Frist für die Einreichung der Einsprachebegründung und forderte die Rekurrenten auf, diverse namhaft gemachte Unterlagen für die Behandlung der Einsprache bis zum 21. Juni 2011 einzureichen. Am 28. April 2011 hat der Ehemann persönlich sechs Ordner mit diversen Belegen sowie Unterlagen zur AHV und zu privaten Auslagen eingereicht.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie erwog im Wesentlichen, dass die Rekurrenten trotz bargeldintensiven Tätigkeiten des Ehemannes kein Kassenbuch führen würden. Die Rekurrenten haben zu den deklarierten Einnahmen und Ausgaben die einverlangten Einzelaufstellungen nicht beigebracht, weshalb die gemachten Angaben nicht nachgeprüft werden könnten. Zudem seien die Ausgabenbelege für den Taxibetrieb in Form einer „unsortierten Zettelwirtschaft“ eingereicht worden und Detailaufzeichnungen zu diesen Angaben würden gänzlich fehlen, weshalb die Belege nicht nachvollziehbar seien. Überdies sei es nicht die Aufgabe der Steuerverwaltung, aus den nachträglich eingereichten Belegen einen korrekten Abschluss zu erstellen. Bei der Schätzung der Einkommen habe sich die Steuerverwaltung an den von der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Externe Prüfung ermittelten Umsätzen pro 2005 bis 2008 orientiert, weshalb die Höhe der aufgerechneten Einkünfte auch nicht als willkürlich bezeichnet werden kann.

- C. Dagegen haben die Steuerpflichtigen, vertreten durch Dr. A, Advokat, mit Schreiben vom 25. Juli 2011 Rekurs erhoben. In der Rekursbegründung vom 30. September 2011 beantragen sie unter o/e Kostenfolge, der Einspracheentscheid vom 4. Juli 2011 und die Nachsteuerverfügung vom 1. Februar 2011 seien aufzuheben. Zudem sei festzustellen, dass für die kantonalen Steuern pro 2003 bis 2008 keine Nachsteuern und Verzugszinsen geschuldet seien. Überdies sei für das vorliegende Verfahren der Kostenerlass mit dem unterzeichneten Anwalt als unentgeltlichem Rechtsbeistand zu bewilligen.

Mit Instruktionsverfügung vom 24. November 2011 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

In der Vernehmlassung vom 10. Januar 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels halten die Parteien an ihren Anträgen fest. Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit rechtserheblich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Juli 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Im vorliegenden Verfahren werden sie von Dr. A, Advokat, rechtmässig vertreten. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. Juli 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Juli 2011 sowie die Nachsteuerbefreiung der Steuerverwaltung vom 1. Februar 2011 betreffend die kantonalen Steuern pro 2003 bis 2008 aufzuheben. Zudem sei festzustellen, dass für die kantonalen Steuern pro 2003 bis 2008 keine Nachsteuern und Verzugszinsen geschuldet sind.

 - b) Zu prüfen ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nachsteuerbetrag in Höhe von CHF 59'871.60 zuzüglich eines Belastungszinses von CHF 9'670.40 erhoben hat.

3.
 - a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerverwaltung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerverwaltung zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (§ 177 StG). Hierbei sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Einsprache- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar (§ 179 Abs. 4 StG).

 - b) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - c) Nach § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unter-

zeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach § 153 Abs. 1 StG hat die steuerpflichtige Person alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Laut § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

d) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

4. a) Die Rekurrenten machen in ihrer Rekursbegründung geltend, die Steuererklärungen pro 2003 bis 2008 seien korrekt ausgefüllt und sämtliche erforderlichen Belege eingereicht worden, weswegen die von der Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen nicht den Tatsachen entsprechen würden. Der Rekurrent sei hauptberuflich als selbständiger Elektroinstallateur tätig und fahre lediglich nebenberuflich Taxi. Er sei in den Jahren 2003 und 2004 als Taxifahrer bei der Firma D sowie ab 2004 bei der E GmbH als unselbständig Erwerbender angestellt gewesen. Diese unselbständigen Erwerbstätigkeiten hätten bis April 2005 angedauert. Aufgrund der entsprechenden Lohnabrechnungen und Lohnausweisen sei deshalb das dabei erzielte Einkommen nachgewiesen. Ab Ende April 2005 habe er sich als Taxifahrer selbständig gemacht. Aufstellungen dieser Einkünfte seien für die Jahre 2005 bis 2008 beigebracht worden. Die erwirtschafteten Umsätze seien anhand der entsprechenden Kontrollkarten nachgewiesen. Folgende Bruttoumsätze seien erzielt worden: Steuerperiode pro 2005 (CHF 26'615.30), pro 2006 (CHF 30'255.00),

pro 2007 (CHF 22'394.20), pro 2008 (CHF 19'772.50). Zudem hätten die Rekurrenten für jedes Jahr der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes als Taxichauffeur eine Aufstellung über die Ausgaben eingereicht und die entsprechenden Belege zur Verfügung gestellt. Die Liste für die Ausgaben pro 2008 würde nachgereicht werden. Auch die Einkünfte betreffend die selbständige Erwerbstätigkeit als Elektroinstallateur für die Jahre 2003 bis 2008 seien detailliert nachgewiesen, indem er eine Auflistung über sämtliche Einnahmen mit entsprechenden Rechnungsbelegen sowie eine Auflistung über die entsprechenden Ausgaben zur Verfügung gestellt habe. In den Jahren 2003 und 2004 habe der Rekurrent für die Firmen F AG und G AG gearbeitet. Die vom Rekurrenten deklarierten Einkünfte pro 2003 seien durch die Erfolgsrechnung, die Auflistung der Einkünfte, die Bestätigung der G AG sowie durch entsprechende Arbeitsrapporte belegt. Gleich verhalte es sich auch für das Jahr 2004, wobei der Rekurrent neben der Tätigkeit bei der F AG und der Firma G AG auch für die H AG arbeitete. Auch für die Jahre 2005 bis 2008 habe der Rekurrent seinen Umsatz bezüglich des Elektrobetriebes nachgewiesen. Ab 2006 habe er für diverse Einzelkunden gearbeitet. Die dabei erzielten Bruttoumsätze seien durch entsprechende Rechnungen sowie durch die jeweilige Gesamtaufstellung nachgewiesen. Auch sämtliche Auslagen seien durch die Rechnungen der I AG für die Jahre 2006 nachgewiesen worden. Weiter wird geltend gemacht, der Ehemann hätte entsprechend den Steuererklärungen als selbständig Erwerbender und teilweise unselbständig Erwerbender AHV-Beiträge bezahlt.

b) Die Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens ist nur bei Vorliegen eines Nachsteuergrundes zulässig. Im vorliegenden Fall wurde das Nachsteuerverfahren aufgrund einer Meldung der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Externe Prüfung, eröffnet. Dieser war zu entnehmen, dass erhebliche Differenzen zwischen den von den Rekurrenten verbuchten und den von der Mehrwertsteuerabteilung kalkulierten Umsätzen festgestellt wurden. Die Rekurrenten reichten bezüglich der selbständigen Erwerbstätigkeit als Taxichauffeur und bezüglich der Erwerbstätigkeit als Elektromonteur jeweils sog. „einfache Erfolgsrechnungen“ ein. Da aus der Meldung der Mehrwertsteuerabteilung ersichtlich wurde, dass die von den Rekurrenten deklarierten Umsätze bezüglich des Taxibetriebes nicht stimmen können, bestand aufgrund der auf die gleiche Weise erstellten „einfachen Erfolgsrechnung“ des Elektromonteurbetriebes der berechtigte Verdacht, dass auch diese Umsätze nicht richtig deklariert worden sind. Aus diesem Grund wurde das Nachsteuerverfahren korrekterweise auf den Elektromonteurbetrieb ausgedehnt. Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens war somit zulässig.

c) aa) Die Steuerverwaltung nimmt eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor, wenn die von den Steuerpflichtigen eingereichten Unterlagen ungenügend sind. Zwar ist der Rekurrent als selbständiger Taxiunternehmer und selbständiger Elektromonteur nicht buchführungspflichtig. Dennoch müssen geeignete Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben, mithin ein Kassenbuch, geführt werden. Unter Aufzeichnungen sind chronologisch fortlaufend geführte Aufschriebe des Pflichtigen über Geschäftsvorfälle zu verstehen, welche zeitlich unmittelbar nach ihrer Verwirklichung festgehalten werden. Die Aufzeichnungen müssen eine lückenlose und zuverlässige Erfassung des Geschäftseinkommens und -vermögens ermöglichen. Nur so ist der Steuerpflichtige in der Lage, seine Steuerpflicht ordentlich zu erfüllen und die Steuerbehörden können ihre Kontrolle durchführen. Dieser Pflicht, kann hinsichtlich der Aufzeichnung des Bargeldverkehrs nur dadurch nachgelebt werden, dass die einzelnen Geschäftsvorfälle fortlaufend und täglich festgehalten werden. Es müssen periodische Saldierungen stattfinden, die eine Überprüfung des Kassenbestandes erlauben (Zweifel in: Zweifel/Athanas, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Bd. I/2b, Art. 83-222, 2. Aufl., Zürich 2008, Art. 125 DBG N 31). Um Aufwendungen rechtsgenügend nachweisen zu können, müssen quittierte Rechnungen vorgebracht werden. Die Vorlage von Rechnungen alleine genügt nicht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 123 DBG N 59).

bb) Vorliegend führt der Ehemann kein Kassenbuch, obwohl seine beruflichen Tätigkeiten bargeldintensiv sind. Korrekt geführte Aufzeichnungen über die einzelnen Geschäftsvorfälle wie auch periodische Saldierungen des Bargeldverkehrs sind nicht vorgenommen worden (vgl. auch Kreisschreiben Nr. 2 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 28. Januar 1980 betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender). Der Steuerverwaltung war es deshalb nicht möglich, die tatsächliche Einkommenssituation der Rekurrenten zu überprüfen. Auch die von den Rekurrenten betreffend die selbständige Erwerbstätigkeit als Taxifahrer beigebrachten Kontrollkarten und Tachoscheiben lassen keine lückenlose Ermittlung der Einnahmen zu. Es ist gemäss den Ausführungen der Steuerverwaltung in der Duplik vom 27. April 2012 bei Tachoscheiben und/oder Kontrollkarten möglich, selbst Arbeitsunterbrechungen einzutragen und dennoch Einnahmen zu generieren. Auch erhaltene Trinkgeldzahlungen können beispielsweise nur durch fortlaufende Kassenbuchaufzeichnungen erfasst werden. Dass der Rekurrent vorliegend neben seiner Haupttätigkeit als Elektromonteur lediglich, wie von ihm geltend gemacht, in Randstunden als Taxichauffeur tätig wird, konnte nicht rechtsgenügend bewiesen werden. Da der Bargeldverkehr nicht in einem Kassabuch fort-

laufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich festgehalten worden ist, hat die Steuerverwaltung zu Recht eine Nachsteuer erhoben.

d) aa) Die Einschätzung der Steuerverwaltung an sich hält einer Überprüfung stand. Sie orientierte sich für die Jahre 2005 bis 2008 an den von der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Externe Prüfung, ermittelten Umsätzen. Zwar macht der Rekurrent geltend, diese ermittelten Umsätze seien zu hoch ausgefallen, da er das Taxi auch privat und für seinen Beruf als Elektromonteur genutzt habe. Allerdings bringt er keine Beweise, in welchem Umfang die ermittelte Kilometerzahl auf private Fahrten oder Geschäftsfahrten in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Elektromonteur zurückzuführen ist. In Bezug auf die selbständige Erwerbstätigkeit als Elektromonteur reichten die Rekurrenten zwar gewisse Abrechnungen ein und nahmen Ausführungen vor. Allerdings wurden keine Kontenblätter eingereicht, aus welchen die einzelnen Zahlungsein und -ausgänge ersichtlich gewesen wären. Die Steuerverwaltung nahm deshalb folgende Einkommensaufrechnung vor:

Selbständige Erwerbstätigkeit (SE) pro:	2003	2004	2005	2006	2007	2008*
SE deklariert:alt	6'681.00	9'029.00	34'327.00	63'622.00	47'375	0.00
Einkommenskorrekturen	40'319.00	40'971.00	45'673.00	31'378.00	37'625.00	120'000.00
Neues Einkommen SE: Taxation	47'000.00	50'000.00	80'000.00	95'000.00	85'000.00	120'000.00

* Für die Steuerperiode 2008 reichten die Rekurrenten keine Steuererklärung ein. Dennoch wurden die Rekurrenten als im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig eingestuft und das gesamte Einkommen wurde im Rahmen des Nachsteuerverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

bb) Das Bundesgericht führt aus, dass bei Ermessensveranlagungen zwar eine vorsichtige Schätzung vorgenommen werden muss. Allerdings seien die Steuerbehörden nicht daran gebunden, die für die Steuerpflichtigen günstigste Variante zu treffen. Es sei zu vermeiden, dass diejenigen Steuerpflichtigen, welche für die Möglichkeit der Nachprüfung der von ihnen erklärten Verhältnisse Sorge getragen haben, höhere Steuern zahlen müssen, als jene, bei welchen die Nachprüfung aus von ihnen zu vertretenden Gründen unmöglich ist (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 28. November 2008, 2C_657/2008 E.3.3). Hinzu kommt, dass sich die von den Rekurrenten deklarierten Umsätze betreffend die selbständigen Erwerbstätigkeiten des Ehegatten teilweise erheblich von den in der Rekursbegründung geltend gemachten unterscheiden. Dasselbe gilt in Bezug auf die jeweiligen Auslagen. Zur Begründung dieser Differenzen wurde in der Replik einerseits angeführt, die Rekurrenten hätten im Rahmen der Veranlagung die erzielten Einkünfte und getätigten Auslagen bezüglich des Taxibetrieb lediglich geschätzt und erst im späteren Verlauf des Verfahrens Tachoscheiben und Kontrollkarten ausgewertet,

andererseits würden die Differenzen in Bezug auf die selbständige Erwerbstätigkeit als Elektromonteur von Rechnungsfehlern und fälschlicherweise nicht erfolgten Additionen der Umsatzaufstellungen herrühren. Allerdings vermögen diese Ausführungen der Rekurrenten wie auch die von ihnen beigebrachten Unterlagen in der Rekursbegründung und Replik die offensichtliche Unrichtigkeit der von der Steuerverwaltung vorgenommenen Ermessenstaxation nicht zu beweisen. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass die Steuerverwaltung gehalten ist, die säumigen Steuerpflichtigen gegenüber den korrekt deklarierenden Steuerpflichtigen nicht zu bevorzugen, weil sich die Verletzung von Verfahrenspflichten nicht lohnen darf (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 30. Oktober 1987, E. 3.b, in: ASA 58 S. 670 ff.). Anhaltspunkte, dass die Steuerverwaltung ihr Ermessen fehlerhaft ausübte, liegen nach alledem keine vor.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend zu Recht ein Nachsteuerverfahren durchgeführt worden ist. Die Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen wurde zu Recht und korrekt vorgenommen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.61 vom 27. Januar 2015 abgewiesen. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde ist das Bundesgericht mit Entscheid 2C_281/2015 vom 1. April 2015 nicht eingetreten.